

V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Doris Ahnen, diese wiederum vertreten durch die Staatssekretärin, Frau Vera Reiß, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

(nachfolgend: Land Rheinland-Pfalz)

und

dem VdS Bildungsmedien e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Wilmar Diepgrond, Zeppelinallee 33, 60325 Frankfurt am Main

(nachfolgend: VdS)

P R Ä A M B E L

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt, im Rahmen der Weiterentwicklung der Lernmittelfreiheit mit dem Ziel der finanziellen Entlastung der Familien bei der Beschaffung von Lernmitteln stufenweise ab dem Schuljahr 2010/2011 ein Schulbuchausleihsystem einzuführen, das einkommensabhängig die unentgeltliche Ausleihe von Lernmitteln im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie einkommensunabhängig die Ausleihe von Lernmitteln gegen Entgelt vorsieht. Näheres regelt das Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 418) sowie die Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 (GVBl. S. 67).

Es besteht Einvernehmen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem VdS, dass die beabsichtigte Praxis, die vom Land Rheinland-Pfalz als entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln bezeichnet wird, gemäß § 17 Abs. 3 UrhG nur mit Zustimmung der Rechteinhaber, also der Mitgliedsverlage des VdS, möglich ist. Wenn nachfolgend von Ausleihe, Leihgebühr oder ähnlichen Begriffen der Leihe die Rede ist, handelt es sich aus der Sicht des VdS immer um Vermietung, Mietzins und Handlungen, die dem Vermietrecht unterliegen. Dem Land Rheinland-Pfalz bleibt es unbenommen, hierzu eine andere Sicht zu vertreten. Im Interesse einer gütlichen Klärung der hiermit zusammenhängenden Rechtsfragen wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen. Maßgeblich ist diese Vereinbarung, sind jedoch nicht etwaige der Vereinbarung entgegenstehende Regelungen des Schulgesetzes oder der Landesverordnung.

§ 1 Vertretung, Garantie

1. Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt an dem Verfahren der entgeltlichen Schulbuchausleihe die Schulträger. Es stellt im Innenverhältnis sicher, dass auch die Schulträger die in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen vollständig erfüllen werden. Das Land Rheinland-Pfalz garantiert und steht dafür ein, dass sämtliche Schulträger die in der Vereinbarung geregelten Verpflichtungen vollständig erfüllen werden.
2. Der VdS vertritt die in der Anlage aufgelisteten Schulbuchverlage.

Der VdS garantiert, dass ihm Vollmachten der aufgelisteten Verlage zum Abschluss dieser Vereinbarung mit Wirkung für sie vorliegen. Verlage, die nicht aufgelistet sind, vertritt der VdS bei Abschluss dieser Vereinbarung nicht.

Der VdS ist berechtigt, bei Nachweis der Bevollmächtigung auch andere Verlage mit in diese Vereinbarung einzubeziehen.

Sollte einer der in der Anlage aufgelisteten Verlage dem VdS die Vollmacht entziehen, wird der VdS dies dem Land Rheinland-Pfalz unverzüglich mitteilen. Der betroffene Verlag wird dann ab dem Beginn des nächstfolgenden Schuljahres nicht mehr durch den VdS vertreten.

Das Land Rheinland-Pfalz und jeder einzelne Verlag sind berechtigt, untereinander jederzeit abweichende oder ergänzende Bedingungen bezüglich der Lernmittel dieses Verlages individuell zu vereinbaren, wobei das Land Rheinland-Pfalz die Praktikabilität dieses Lernmittelsystems im Auge behalten wird.

§ 2 Gegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die entgeltliche, zeitlich befristete Nutzungsüberlassung von Lernmitteln, die die Schulen aus dem Schulbudget bestellen und vom Schulträger zum Eigentum bei den vom VdS vertretenen Verlagen - auch über Mittler (Buchhandel) - erworben haben oder erwerben werden.
2. Hierzu zählen grundsätzlich auch sämtliche Lernmittel, die bereits in der Vergangenheit einschließlich des laufenden Jahres 2009 neu beschafft worden sind.
3. Ausgenommen hiervon sind folgende Lernmittel:
 - a) Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften, die über einen Zeitraum von mehr als drei Schuljahren von einer Schülerin oder einem Schüler genutzt werden; sowie Schulbücher ergänzende Druckschriften, z.B. Atlanten, Arbeitshefte, Lektüren, Ganzschriften, Gedicht- und Prosasammlungen, Übungsmaterialien, grammatische Beihefte.
 - b) Lernmittel, die im vereinbarten Umfang dieser entgeltlichen Nutzungsüberlassung bereits überlassen worden sind;
 - c) Lernmittel, die bei Beginn der entgeltlichen Nutzungsüberlassung nicht oder nicht eindeutig gemäß § 7 gekennzeichnet sind.

§ 3 Gestattung der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Lernmitteln

1. Es besteht Übereinkunft zwischen dem VdS und dem Land Rheinland-Pfalz, dass die im Rahmen der entgeltlichen Ausleihe beschafften Lernmittelbestände an den Schulen regelmäßig nach Ablauf des vereinbarten Ausleihzyklus erneuert werden.
2. Der VdS gestattet dem Land Rheinland-Pfalz und den beteiligten Schulträgern, die in § 2 genannten Lernmittel in nachfolgend begrenztem Umfang an die Schüler bzw. deren Eltern im Zusammenhang mit dem Schulbesuch gegen Entgelt zur zeitlich beschränkten Nutzung zu überlassen.
3. Die Befugnis, das jeweilige Lernmittel gegen Entgelt zur Nutzung zu überlassen, steht nur dem Schulträger derjenigen Schulen zu, die dieses betreffende Lernmittel zuvor

aus ihrem Schulbudget bestellt haben. Eine Übertragung der Lernmittel auf andere Schulträger oder sonstige Institutionen ist unzulässig.

4. Die Befugnis, Lernmittel gegen Entgelt zur Nutzung zu überlassen, beginnt ab dem Schuljahr 2010/2011.
5. Ein zuvor käuflich erworbenes Lernmittel (Einjahresband) darf maximal dreimal entgeltlich überlassen werden, und zwar für jeweils ein Schuljahr. Spätestens nach dreimaliger Überlassung nach Erwerb des Lernmittels ist eine entgeltliche Überlassung dieses Lernmittels nicht mehr gestattet.
6. Ein zuvor käuflich erworbenes Lernmittel (Zweijahresband) darf maximal dreimal entgeltlich überlassen werden, und zwar für jeweils zwei Schuljahre. Spätestens nach dreimaliger Überlassung nach Erwerb des Lernmittels ist eine entgeltliche Überlassung dieses Lernmittels nicht mehr gestattet.
7. Ein zuvor erworbenes Lernmittel (Dreijahresband) darf maximal zweimal entgeltlich überlassen werden, und zwar für jeweils drei Schuljahre. Spätestens nach zweimaliger Überlassung nach Erwerb des Lernmittels ist eine entgeltliche Überlassung dieses Lernmittels nicht mehr gestattet. Dreijahresbände mit der Kennzeichnung „7-10“ im Schulbuchkatalog sind diesen Lernmitteln gleichgestellt.
8. Der VdS räumt allein dem Land Rheinland-Pfalz und den beteiligten Schulträgern das Recht ein, im Rahmen ihrer Aufgabe Lernmittel gegen Entgelt an Eltern bzw. Schüler zur Nutzung zu überlassen. Diese Gestattung schließt nicht die Befugnis zur weitergehenden Nutzung, z. B. Untervermietung, ein. Ebenfalls nicht eingeräumt ist das Recht zur teilweisen oder vollständigen Übertragung der Gestattung auf Dritte, insbesondere auf privatwirtschaftliche Unternehmen, oder zur Durchführung der entgeltlichen Nutzungsüberlassung unter Einschaltung von außerschulischen Dritten, insbesondere von Privatunternehmen, in der Weise, dass die faktische Durchführung insgesamt oder teilweise durch solche Dritte erfolgt. Organisatorische Dienstleistungen für Schulträger bei der Durchführung der Lernmittelausleihe, z.B. durch Buchhändler, sind gestattet.

§ 4 Entgelt für die Nutzungsüberlassung

1. Ab Beginn der gestatteten entgeltlichen Nutzungsüberlassung (§ 3 Abs. 4) ist von den Schülern oder von den sie vertretenden Eltern/Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen folgendes Entgelt pro Schuljahr für die Nutzungsüberlassung zu verlangen:
 - a) Für Lernmittel, die von einem Schüler ein Jahr genutzt werden (Einjahresbände), 1/3 des (Brutto-)Ladenpreises des jeweiligen Lernmittels;
 - b) für Lernmittel, die von einem Schüler zwei Jahre genutzt werden (Zweijahresbände) 1/6 des (Brutto-)Ladenpreises des jeweiligen Lernmittels pro Schuljahr;
 - c) für Bücher, die von einem Schüler drei Jahre genutzt werden (Dreijahresbände), 1/6 des (Brutto-)Ladenpreises des jeweiligen Lernmittels pro Schuljahr ;
2. Werden die Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht eingehalten, ist die betreffende entgeltliche Nutzungsüberlassung unzulässig und kann weitergehende Schadenersatzansprüche begründen.

§ 5 Verwendung der Entgelte

Die aus der entgeltlichen Nutzungsüberlassung erhaltenen Einnahmen dürfen ausschließlich für die Durchführung der entgeltlichen Nutzungsüberlassung und müssen vorrangig für die Ersatzbeschaffung von Lernmitteln von den in § 1 Abs. 2 genannten Verlagen verwendet werden.

§ 6 Verwendung der Lernmittel

1. Ist das Lernmittel in vereinbartem Umfang (§ 3 Abs. 5) zur Nutzung überlassen worden, kann es an die Schüler/Eltern, insbesondere diejenigen Schüler/Eltern, die wegen Unterschreitung der Einkommensgrenze Lernmittelgutscheine erhalten und vom Entgelt befreit sind, übereignet oder an die Schüler/Eltern verkauft werden.
2. Wird das Lernmittel verkauft, beträgt der Verkaufspreis maximal 1/3 des (Brutto-)Ladenpreises des jeweiligen Lernmittels.
3. Haben Schüler/Eltern Lernmittel gekauft, gleichviel, ob vor der gestatteten entgeltlichen Nutzungsüberlassung oder danach, dürfen die Schulen diese Lernmittel von den Schülern/Eltern nicht (zurück-)kaufen oder anderweitig (ggf. erneut) in die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Lernmittel einbeziehen. Das gilt auch für solche Lernmittel, die den Schülern/Eltern wegen Unterschreitung der Einkommensgrenze auf der Basis von Lernmittelgutscheinen unentgeltlich überlassen werden.

§ 7 Kennzeichnung der entgeltlichen Nutzungsüberlassung

Sämtliche Lernmittel, die nach diesem System ausgeliehen werden, sind von Anbeginn so eindeutig, deutlich erkennbar, dauerhaft, unveränderbar und daher einen Missbrauch erschwerend zu kennzeichnen, dass sofort ersichtlich werden kann, wann und wie oft dieses Lernmittel entgeltlich ausgeliehen worden ist. Vergleichbare Lernmittel, die im Wege der Lernmittelfreiheit unentgeltlich ausgeliehen werden sollen, sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 8 Auskunft, Einsicht

1. Haben der VdS oder ein Verlag Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Vereinbarung, erteilt das Land Rheinland-Pfalz dem VdS und dem Verlag vollständige Auskunft zu dem Verstoß, insbesondere über die Anzahl der entgeltlichen Nutzungsüberlassungen der einzelnen Lernmittel, und gewähren ihnen Einsicht in sämtliche einschlägige Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten, einschließlich der Lernmittel. VdS und Verlag können Dritte hierfür einschalten. Sollte sich herausstellen, dass gegen die Vereinbarung verstoßen worden ist, sind dem VdS und dem Verlag unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche die durch die Auskunft und Einsicht entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Das Land Rheinland-Pfalz richtet eine elektronische Datenbank ein, mit welcher sämtliche Entleihvorgänge und sämtliche Exemplare der einzelnen Lernmittel, die in das System der entgeltlichen Nutzungsüberlassung einbezogen werden, unveränderbar und dauerhaft erfasst und überprüft werden können. Zum einen ist jedes Exemplar des jeweiligen Lernmittels nach den Vorgaben des § 7 zu kennzeichnen. Zum anderen sind sämtliche entgeltliche Nutzungsvorgänge der einzelnen Exemplare des Lernmittels insbesondere mit Titel des Lernmittels, Name des Nutzers, Angabe des jeweiligen Schuljahres, in

dem das Lernmittel genutzt wird, und der Anzahl der einzelnen Nutzungsvorgänge in der Datenbank festzuhalten. Die in Absatz 1 vereinbarte Auskunft und Einsicht erstreckt sich auch auf die Datenbank; hinsichtlich der Namen des Nutzers jedoch nur, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

§ 9 Lieferbarkeit von Lernmitteln

Die vom VdS vertretenen Verlage stellen sicher, dass die von dieser Vereinbarung erfassten Lernmittel für die gesamte Dauer des jeweiligen Ausleihzyklus in unveränderter Fassung lieferbar sind. Maßgeblich ist das Datum der Lieferbarkeitszusage für das jeweilige Lernmittel.

§ 10 Schadenersatz

1. Wird ein Lernmittel mehr als in dieser Vereinbarung gestattet entgeltlich zur Nutzung überlassen oder wird bezüglich der entgeltlichen Nutzungsüberlassung in anderer Weise gegen diese Vereinbarung in nicht nur als einzelner Bagatellfall anzusehenden Weise schuldhaft verstoßen, ist, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche, für das Lernmittel der Betrag des vollständigen Kaufpreises dieses Lernmittels an den Verlag zu bezahlen. Das Land Rheinland-Pfalz steht hierfür ein.
2. Der in Absatz 1 genannte Betrag fällt für jede einzelne vertragswidrige entgeltliche Nutzungsüberlassung gesondert an und ist an den betreffenden Verlag zu zahlen.

§ 11 Vergütung

Vorausgesetzt, dass sich die Vertragspartner an diese Vereinbarung halten, verzichten die vom VdS vertretenen Verlage für die Laufzeit dieser Vereinbarung auf Lizenzgebühren für die entgeltliche Nutzungsüberlassung.

§ 12 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist zunächst befristet bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht eine der beiden Parteien drei Monate vor dem 31.7. des jeweiligen Jahres diese Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief kündigt. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der anderen Partei relevant.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der gesonderten Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die Parteien diese Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Wirkung den unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen so nahe wie möglich kommen, so dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, die Parteien hätten diesen Vertrag auch mit den neuen Bestimmungen geschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke der Vereinbarung.

Können ersatzweise Bestimmungen nicht gefunden werden, so berührt die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der Vereinbarung die Wirksamkeit der Vereinbarung als ganze nicht, es sei denn, die unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen sind von so grundlegender Bedeutung für diese Vereinbarung, dass vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden kann, die Parteien hätten die Vereinbarung auch ohne sie geschlossen.

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für den VdS Bildungsmedien e.V.

Mainz, den.....

Frankfurt / Main, den.....

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Anlage: Liste der vom VdS Bildungsmedien e.V. vertretenen Verlage

Liste der vom VdS Bildungsmedien e.V. vertretenen Verlage

(Stand: 16.8.2010)

Auer Verlag, Donauwörth
Aulis Verlag, Hallbergmoos
Bayerischer Schulbuchverlag, München
Bergmoser + Höller, Aachen
Bildungsverlag EINS, Troisdorf
Brigg Pädagogik Verlag, Augsburg
C. Bange Verlag, Hollfeld
C.C. Buchners Verlag, Bamberg
Care-Line-Verlag, Stamsried
Cornelsen Verlag, Berlin
Diesterweg, Braunschweig
Duden Schulbuchverlag, Berlin
Dürr + Kessler, Troisdorf
Ernst Klett Verlag, Stuttgart
Fachbuchverlag Pfanneberg, Haan-Gruiten
Gehlen Verlag, Troisdorf
Hauschka Verlag, München
Helbling Verlag, Esslingen
Herdt-Verlag, Bodenheim
Holland + Josenhans, Stuttgart
Hueber Verlag, Ismaning
Kiehl Verlag, Herne
Kieser Verlag, Troisdorf
Klick Verlag, Schönwalde-Glien
Kohl-Verlag, Kerpen-Buir
Kontakte Musikverlag, Lippstadt
Kösel Verlag, München
lo-net GmbH, Köln
Manz Verlag, Hollfeld
Medienwerkstatt Mühlacker, Mühlacker
Merkur Verlag Rinteln, Rinteln
Mildenerger Verlag, Offenburg
Militzke Verlag, Leipzig
Oldenbourg Schulbuchverlag, München
Olzog Verlag, München
Park Körner Verlag, München
pb-Verlag, München
Persen Verlag, Buxtehude
Philipp Reclam jun. Verlag, Ditzingen
Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler
Schöningh Verlag, Paderborn
Schroedel Verlag, Braunschweig
Stam Verlag, Troisdorf
Stark Verlag, Hallbergmoos
Stockmann-Buchverlag, Bochum
Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
Veris Verlag, Kiel
Verlag an der Ruhr
Verlag Europa-Lehrmittel, Haan-Gruiten
Verlag Handwerk und Technik, Hamburg
Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn

Volk und Wissen Verlag, Berlin
Westermann Verlag, Braunschweig
Winklers Verlag, Braunschweig
wissenmedia gmbH, Gütersloh
Wochenschau Verlag, Schwalbach
Wolf Verlag, Troisdorf